

Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 30 (1964)

Heft: 3-4

Artikel: 50 Jahre Fliegertruppe : Orientierung über die Veranstaltungen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-364103>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

100 Jahre Schweizerischer Unteroffiziersverband



Bilder des Talers und der Sondermarke PTT

th. Es ist hundert Jahre her, seit 1864 in Freiburg der Schweizerische Unteroffiziersverband gegründet wurde, der heute in allen Landesteilen mit 150 Sektionen über 20 000 Mitglieder umfasst, um heute noch wie damals für die freiwillige ausserdienstliche Ertüchtigung unserer Kader einzutreten. Der SUOV begeht dieses Jubiläumsjahr nicht mit lauten Feiern, sondern durch eine Reihe von Veranstaltungen und Kundgebungen, die der weiteren Förderung der ausserdienstlichen Tätigkeit dienen und unterstreichen sollen, dass tüchtige Kader in der Armee ebenso wie im Berufsleben auch im Atomzeitalter nach wie vor mitbestimmend sind, wenn es um Erfolg oder Misserfolg geht.

Erstmals hat die PTT den Anlass dieses Jubiläums benutzt, um einmal anerkennend der ausserdienstlichen Tätigkeit zu gedenken, und sie hat unter den jedes Jahr erscheinenden Werbepostmarken 1964 die Zwanzigermarke dem Jubeljahr des SUOV gewidmet. Die Marke zeigt auf rotem Grund zwei Soldatenköpfe mit dem Lederkäppi von 1864 und dem Stahlhelm von

1964. Diese Sondermarke ist ab 9. März an allen Postschaltern zu beziehen.

Bei allen Schweizer Banken können ein Gold- und ein Silbertaler erstanden werden, die als gefällige und ihren Wert behaltende Andenken an das Jubiläum der Unteroffiziere gedacht sind. Sie zeigen auf der Vorderseite das von der Landi 1939 bekannte Denkmal der Wehrbereitschaft, das heute vor dem Bundesbriefarchiv in Schwyz steht. In Lateinisch trägt die Rückseite die Worte: «Hundert Jahre freiwillig für die Freiheit».

«Der Igel Schweiz hat viele Stacheln», heisst ein Farbenfilm des SUOV, der in einer Länge von 10 Minuten geschaffen wurde und im April in allen Kinotheratern des Landes im Vorprogramm gezeigt werden soll. Der Film weist auf die Bedeutung des ausserdienstlichen Einsatzes hin, streift kurz die Geschichte des SUOV und zeigt, dass jeder Wehrmann, der aktiv im ausserdienstlichen Einsatz steht, mit seinem Verein in unserer Abwehrbereitschaft einen Stachel mehr bildet, um uns behaupten zu können. Den gleichen Titel wie der Film trägt eine neue, von einem Basler Graphiker anregend gestaltete Werbeschrift, die auch in drei Sprachversionen herausgegeben wird.

Eine Jubiläumsschrift, die sich vor allem mit den letzten 25 Jahren befassen wird, nachdem bereits 1939 ein Buch über die ersten 75 Jahre erschienen ist, wird eingehend über die Arbeit des SUOV berichten. Dazu kommt eine Schrift, die sich mit der geistigen Landesverteidigung befasst und die Arbeiten würdigt und teilweise zum Abdruck bringt, die anlässlich des Preis-ausschreibens eingingen, das der SUOV vor Jahresfrist zum Thema: «Was erwarte ich von der geistigen Landesverteidigung im Militärdienst?» ausschrieb.

Das Jubiläum selbst wird am 13./14. Juli anlässlich der 101. Delegiertenversammlung des SUOV in der Universität Freiburg feierlich begangen, die als eigentliche Jubiläumsfeier aufgezogen und in würdigem Rahmen gehalten wird. Dazu kommen noch eine Reihe weiterer Veranstaltungen, die alle im Zeichen der Jahrhundertfeier stehen. Ein besonderer Jubiläumspatrouillenlauf wird gleichzeitig in allen Landesteilen am 11. und 12. April ausgetragen, wobei dann die besten Mannschaften am 6. September an der Expo in Lausanne noch besonders ausgezeichnet werden. Auch der zweite Schweizerische Zwei-Tage-Winter-Gebirgs-Skilauf vom 7./8. März in der Lenk, organisiert vom UOV Obersimmental, wie auch der fünfte Schweizerische Zwei-Tage-Marsch vom 6./7. Juni in Bern, unter dem Patronat des SUOV stehend, reihen sich würdig in die Veranstaltungen des Jubiläumsjahres ein.

50 Jahre Fliegertruppe: Orientierung über die Veranstaltungen

Die Fliegertruppe kann in diesem Jahr auf ihr fünfzigjähriges Bestehen zurückblicken. Im Jahre 1914 entstand sie durch den Willen des Eidgenössischen Militärdepartementes, aber auch durch die grosszügige

Nationale Spende zur Schaffung einer schweizerischen Militäraviatik.

Um Bürger und Soldat und ihren Angehörigen zu zeigen, wie sich die Fliegertruppe in dieser kurzen

Zeitspanne entwickelt hat, wird auf den Militärflugplätzen Dübendorf, Payerne und Locarno ein «Tag der offenen Tür» durchgeführt. Jedermann ist herzlich eingeladen. Eintritt frei. Durchführung bei jeder Witterung (eventuell mit reduziertem Flugprogramm bei schlechtem Wetter).

Wir orientieren Sie über die Veranstaltungen wie folgt:

Samstag, 27. Juni 1964, Militärflugplatz Dübendorf

Offizielle Jubiläumsfeier mit Ausstellung und Flugschau.

09.00 Oeffnung des Flugplatzes.

09.00—17.00 Ausstellung «50 Jahre Fliegertruppe»: Flugzeuge, Waffen und Geräte von 1914—1964.

14.00 Ansprache des Kommandanten und Waffenches der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen, Oberstdivisionär Primault, vor dem Denkmal der Flieger (Haupteingang). Ehrung der toten Fliegerkameraden und Defilee von je einer Fliegerstaffel Vampire, Venom und Hunter.

15.00—16.30 Flugschau mit Vorführung der Flugzeuge Mirage, Hunter, Venom, Bücker, Pilatus P-3 und Helikopter Alouette: Verbandsflüge, Kunstflüge, Demonstrationen, Schiessen mit Kanonen, Raketen und Abwurf von Napalmbomben.

18.00 Schliessung des Flugplatzes.

Samstag, 4. Juli 1964, Militärflugplatz Payerne

Ausstellung und Flugschau, lokale Erinnerungsfeier
09.00 Oeffnung des Flugplatzes.

09.00—17.00 Ausstellung «50 Jahre Fliegertruppe»: Flugzeuge, Waffen und Geräte von 1914—1964.

14.00 Ansprache des Kommandanten und Waffenches der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen, Oberstdivisionär Primault.

14.30—16.00 Flugschau mit Vorführung der Flugzeuge Mirage, Hunter, Venom, Bücker, Pilatus P-3 und Helikopter Alouette: Verbandsflüge, Kunstflüge, Demonstrationen, Schiessen mit Kanonen, Raketen und Abwurf von Napalmbomben.

17.30 Schliessung des Flugplatzes.

Samstag, 11. Juli 1964, Militärflugplatz Locarno

(südlich SBB-Station Riazzino—Cugnasco)

Flugschau mit Begrüssung und Besichtigung von Flugzeugen

09.00 Oeffnung des Flugplatzes.

09.00—17.00 Freie Besichtigung der auf dem Flugplatz stationierten Flugzeuge.

14.00 Begrüssung durch den Kommandanten und Waffenches der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen, Oberstdivisionär Primault.

14.30—16.00 Flugschau mit Vorführung der Flugzeuge Mirage, Hunter, Venom, Bücker, Pilatus P-3 und Helikopter Alouette: Verbandsflüge, Kunstflüge, Demonstrationen, Schiessen mit Kanonen, Raketen und Abwurf von Napalmbomben.

17.30 Schliessung des Flugplatzes.

Die neue Verordnung über den Zivilschutz

Der Bundesrat hat am 24. März 1964 die Verordnung über den Zivilschutz beschlossen und deren Inkrafttreten auf den 1. Mai festgesetzt. Sie umfasst 134 Artikel; durch sie werden aber neun Erlasse aus den Jahren 1935 bis 1954 aufgehoben. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Zeitpunkt für die Bereitstellung der Verdunkelungseinrichtungen und für die Entrümpelung durch das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement bestimmt wird (Art. 22 und 27). Von Bedeutung sind auch die Bestimmungen über die Dispensation, indem grundsätzlich die Kantone über Gesuche entscheiden, doch sind verschiedene Personenkategorien nicht verpflichtet, in einer örtlichen Schutzorganisation Dienst zu leisten (Art. 53 und 54). Massgebend ist der Grundsatz, dass Arbeitsfähige in der Regel auch als fähig gelten, im Zivilschutz Dienst zu leisten (Art. 61).

Neu sind namentlich die Regelung der Besoldung in Form einer Funktionsvergütung, die Anwendbarkeit der Erwerbsausfallentschädigung und Militärversicherung sowie die Bestimmung, dass mehr

als 12 Tage Schutzdienst die Reduktion des Militärpflichtersatzes um die Hälfte bewirken (Art. 70, 73, 76).

Der Bundesrat wird die Liste der vorgeschriebenen Ausrüstung und des Materials erlassen (Art. 88). Die Requisition muss besonders geregelt werden, weil neben dem Justiz- und Polizeidepartement auch das Militärdepartement und das Volkswirtschaftsdepartement daran beteiligt sind. Auch sei erwähnt, dass das Militärdienstbüchlein im Zivilschutz nicht verwendet werden darf. Die Schutzdienstpflichtigen erhalten ein besonderes Zivilschutzbüchlein (Art. 127). Von den wichtigsten Erlassen sind zu erwähnen: Vorschriften für die eidgenössischen Betriebe und die konzessionierten Transportunternehmungen; Richtlinien über die Gliederung und die Sollbestände der Schutzorganisationen; Festsetzung der Funktionsstufe und Einreihung der Vorgesetzten und Spezialisten in diese; Richtlinien für die Erfassung der Personen, die in eine Schutzorganisation eingeteilt werden sollen; Festsetzung der Entschädigungen für Verpflegung,